

## **Merkblatt für gesuchstellende Institutionen und Projekte**

Der SONO-Fonds unterstützt Projekte und Institutionen für Personen, welche folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Wohnsitz in der Stadt St.Gallen haben;
- arbeitslos sind oder;
- von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder;
- sich in einem prekären Arbeitsverhältnis befinden;
- arbeitsmarkt- und vermittlungsfähig sind;
- das Ziel verfolgen, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu sichern.

Die Institutionen müssen die nötige Expertise besitzen und sicherstellen, dass die SONO-Mittel in diesem Sinne eingesetzt werden. Ein Sitz in der Stadt St.Gallen ist nicht zwingend notwendig. Gefördert werden Institutionen mit einem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Gewähr dafür bieten, ein Angebot überzeugend zu führen. Die Angebote müssen einem Bedarf entsprechen und für die Zielgruppe eine nachhaltige Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt zur Folge haben.

Die Mittel des Fonds werden subsidiär zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit sollen weitere Finanzierungsquellen genutzt werden.

Dem Gesuch an den SONO-Fonds müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Gesuchformular
- Ausführliche Projektbeschreibung
- Businessplan / Konzept
- Finanzierungsplan
- Jahresberichte (falls vorhanden)
- Statuten (falls vorhanden)
- Jahresbudget
- Handelsregister-Auszug (falls vorhanden)

Das Gesuch mit den vollständigen Unterlagen an den SONO-Fonds ist an folgende Adresse zu richten:

Soziale Dienste  
SONO-Fonds  
Brühlgasse 1  
9004 St.Gallen

Wird das Gesuch unvollständig eingereicht oder eingeforderte Unterlagen nicht nachgereicht, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, bei Veränderungen der Leistungsvoraussetzungen vor und/oder während der Massnahmendauer die Sozialen Dienste innert 30 Tagen in Kenntnis zu setzen. Wesentliche Änderungen können Leistungskürzungen oder Rückforderungen zu Folge haben (vgl. Art. 14. Abs. 2, Reglement des SONO-Fonds, SRS 321.2).

Die Sozialen Dienste teilen der gesuchstellenden Institution mittels Schreiben den Beschluss mit. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds.